

Spezial-Synopse

Teilrevision Gesetz über die Zuger Kantonalbank

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013; Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)	[M10K1] Ergebnis vorberatende Kommission vom 21. November 2013; Vorlage Nr. 2296.3 (Laufnummer 14520)
	Gesetz über die Zuger Kantonalbank	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 ²⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 24 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Bankrates sind:</p> <p>6. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Direktion, des Bankinspektors, der Leiter der Abteilungen und Zweigniederlassungen sowie der übrigen Zeichnungsberechtigten;</p> <p>12. Der Entscheid über die von der Direktion vorgelegten Geschäfte;</p>	<p>§ 24 Abs. 1</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Bankrates sind:</p> <p>6. (geändert) Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Leiters der Internen Revision, der Leiter der Abteilungen und Zweigniederlassungen sowie der übrigen Zeichnungsberechtigten;</p> <p>12. (geändert) Der Entscheid über die von der Geschäftsleitung vorgelegten Geschäfte;</p>	
4.4. Die Direktion	Titel am Anfang des Dokuments (geändert)	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [651.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013; Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)	[M10K1] Ergebnis vorbereitende Kommission vom 21. November 2013; Vorlage Nr. 2296.3 (Laufnummer 14520)
	4.4. Die Geschäftsleitung	
<p>§ 28 Aufgaben</p> <p>¹ Der Direktion obliegt die unmittelbare Geschäftsleitung und die Aufsicht über den gesamten Betrieb.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Geschäftsführung und die Aufsicht über den gesamten Betrieb.</p>	
<p>§ 29 Direktionsreglement</p> <p>¹ Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Direktion sind im Geschäftsreglement sowie in einem vom Bankrat erlassenen Direktionsreglement festgelegt.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert) Geschäftsleitungsreglement (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäftsreglement sowie in einem vom Bankrat erlassenen Geschäftsleitungsreglement festgelegt.</p>	
<p>§ 33 Inspektorat</p> <p>¹ Als interne, von der Direktion unabhängige Revisionsstelle besteht das Inspektorat.</p> <p>² Diesem obliegt nach Massgabe des vom Bankrat festgelegten Aufgabenbereiches die sachgemässe und regelmässige Kontrolle der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank.</p>	<p>§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Interne Revision (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Als interne, von der Geschäftsleitung unabhängige Revisionsstelle besteht die Interne Revision.</p> <p>² Dieser obliegt nach Massgabe des vom Bankrat festgelegten Aufgabenbereiches die sachgemässe und regelmässige Kontrolle der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank.</p>	
<p>§ 33^{bis} Bankengesetzliche Aufsicht</p> <p>¹ Die bankengesetzliche Aufsicht über die Zuger Kantonalbank wird der Eidgenössischen Bankkommission übertragen.</p>	<p>§ 33^{bis} Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die bankengesetzliche Aufsicht über die Zuger Kantonalbank wird der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA übertragen.</p>	
<p>§ 34 Unvereinbarkeit</p>	<p>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013; Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)	[M10K1] Ergebnis vorbereitende Kommission vom 21. November 2013; Vorlage Nr. 2296.3 (Laufnummer 14520)
<p>¹ Die Mitglieder des Bankrates, der Revisionsstelle und der Direktion sowie die Angestellten der Bank dürfen nicht Mitglieder der Gerichte und der Steuerkommission, ebenso nicht Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräte, Revisoren, Geschäftsführer oder Angestellte privater Geldinstitute sein.</p> <p>² Ausnahmen von dieser Bestimmung können bewilligt werden vom Regierungsrat nach Anhören des Bankrates für die Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle, vom Bankrat für die Mitglieder der Direktion und für die Angestellten.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Bankrates, der Revisionsstelle und der Geschäftsleitung sowie die Angestellten der Bank dürfen nicht Mitglieder der Gerichte und von Steuerbehörden, ebenso nicht Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräte, Revisoren, Geschäftsführer oder Angestellte privater Geldinstitute sein.</p> <p>² Ausnahmen von dieser Bestimmung können bewilligt werden vom Regierungsrat nach Anhören des Bankrates für die Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle, vom Bankrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung und für die Angestellten.</p>	
<p>§ 36 Amtsdauer</p> <p>³ Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar. Das Mandat der Mitglieder des Bankrates sowie der natürlichen Personen, die Mitglieder der Revisionsstelle sind, endet jedoch in jedem Fall nach 16 Amtsjahren oder mit der ordentlichen Generalversammlung nach Vollendung des 65. Altersjahres.</p>	<p>§ 36 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar. Das Mandat der Mitglieder des Bankrates sowie der natürlichen Personen, die Mitglieder der Revisionsstelle sind, endet jedoch in jedem Fall nach 16 Amtsjahren oder mit der ordentlichen Generalversammlung nach Vollendung des 70. Altersjahres.</p>	<p>§ 36 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar. Das Mandat der Mitglieder des Bankrates sowie der natürlichen Personen, die Mitglieder der Revisionsstelle sind, endet jedoch in jedem Fall nach 16 Amtsjahren.</p>
<p>§ 38 Verantwortlichkeit</p> <p>² Den Mitgliedern der Direktion und den Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt. Vollamtliche Funktionäre dürfen nur mit Bewilligung des Bankrates eine nebenamtliche Tätigkeit ausüben.</p>	<p>§ 38 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt. Vollamtliche Funktionäre dürfen nur mit Bewilligung des Bankrates eine nebenamtliche Tätigkeit ausüben.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013; Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)	[M10K1] Ergebnis vorbereitende Kommission vom 21. November 2013; Vorlage Nr. 2296.3 (Laufnummer 14520)
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung ¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk mit der ordentlichen Generalversammlung 2015 in Kraft, sofern 2/3 der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien (§ 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank ²⁾) der Gesetzesänderung zustimmen.	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...	

¹⁾ BGS [111.11](#)

²⁾ BGS [651.1](#)